

Merkblatt

Beihilfeanspruch und Bemessungssatz

Bemessungssatz:

- 50 v.H. für Beihilfeberechtigte ohne bzw. mit einem berücksichtigungsfähigen Kind
- 70 v.H. für Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern*
- 70 v.H. für Versorgungsempfänger
- 70 v.H. für Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, soweit diese berücksichtigungsfähig sind
- 80 v.H. für Kinder, soweit diese berücksichtigungsfähig sind
- 80 v.H. für Waisen, die als solche beihilfeberechtigt sind, Waisengeld, Halbweisengeld oder Unterhaltsbeiträge beziehen, und nicht aufgrund einer eigenen Beschäftigung einen Anspruch auf Beihilfen haben.

*sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, erhält nur ein Elternteil 70 v.H., der andere 50 v.H..
Die Festlegung ist der Beihilfestelle einmalig schriftlich mitzuteilen.

Bei mehreren Beihilfeberechtigten (unabhängig davon, nach welchen Beihilfevorschriften – Bundes- oder Landesrecht – ein Beihilfeanspruch besteht) erhält nur noch die- oder derjenige den erhöhten Bemessungssatz, die oder der die entsprechenden Kinderanteile im Familienzuschlag erhält.

Bei Beihilfeberechtigten, die nach dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Recht einen von ihnen zum Erhalt des erhöhten Bemessungssatzes bestimmt haben, gilt diese Bestimmung jedoch bis auf Widerruf eines der Beteiligten fort.

Ausnahmeregelung für Pfarrerehepaare, die jeweils in einem zur Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis tätig sind*:

- 50 v.H. für einen zu bestimmenden Beihilfeberechtigten und 70 v.H. für den anderen Beihilfeberechtigten
- 70 v.H. für beide Beihilfeberechtigten bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern

* Änderungen im Dienstumfang (auch kurzfristige Vertretungstätigkeiten), die dazu

führen, dass nicht mehr beide beihilfeberechtigten Ehegatten in einem jeweils um die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis tätig sind, müssen **der Beihilfestelle unbedingt mitgeteilt** werden. Die **Änderung** führt zu einem niedrigeren **Bemessungssatz**. **Der Versicherungsschutz in der privaten Krankenversicherung muss dann ebenfalls eigenverantwortlich angepasst werden.**

Berücksichtigungsfähigkeit:

Kinder:

Beihilfen zu Aufwendungen werden nur für Kinder gewährt,

- die nicht selbst beihilfeberechtigt sind,
- die nach dem Bundesbesoldungsgesetz - im Familienzuschlag berücksichtigt werden

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig (z.B. wenn beide Elternteile verbeamtet und beihilfeberechtigt sind), so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes nur noch der / dem Beihilfeberechtigten gezahlt, die / der den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags tatsächlich erhält.

Eine abweichende Bestimmung kann für Aufwendungen, die ab dem 01. Januar 2020 entstehen, nicht mehr berücksichtigt werden. Hierdurch kommt es möglicherweise zu einem Wechsel der für die Kinderaufwendungen zuständigen Beihilfestelle.

Ehegatten:

Beihilfeberechtigte erhalten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BVO für ihren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner nur dann eine Beihilfe zu dessen Krankheitskosten, wenn dessen steuerlicher Gesamtbetrag der Einkünfte (**einkommenssteuerrechtliche Gesamteinkünfte**) im Kalenderjahr vor der Antragstellung 20.000,00 € im Jahr nicht überstiegen hat. Hat der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner kein Einkommen mehr, so ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres entscheidend. Eine Beihilfe wird dann nur auf Widerruf gezahlt und am Ende des Kalenderjahres ggfls. zurückgefordert.

Die Einkünfte des Ehegatten sind nachzuweisen (zum Beispiel durch den Einkommenssteuerbescheid) und können zum Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit führen.

Ergänzender privater Versicherungsschutz:

Der Beihilfeempfänger ist für den ergänzenden Versicherungsschutz für sich und seine Angehörigen **selbst** verantwortlich, der Versicherungsschutz muss z.B. angepasst werden, wenn Kinder oder Ehegatten nicht mehr berücksichtigungsfähig sind, die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder sinkt, der Empfänger in den Ruhestand versetzt wird. **Die Beihilfestelle ist jeweils zu informieren.**

Ansprechpartner im Landeskirchenamt: Herr Jazbec, Durchwahl 0211 4562-371

Beihilfestelle: BBZ Bad Dürkheim, Telefonische Erreichbarkeit 06322 9463-40

Informationen finden Sie auch unter EKiR.Intern Menüpunkt Pfarrer/Besoldung (z.B. „Mein Beihilfeantrag leicht gemacht“)

Merkblätter zu den gesetzlichen Bestimmungen der Beihilfenverordnung NRW finden Sie auf www.lbv.nrw.de diese Merkblätter sind inhaltlich auch für Beihilfeempfänger der EKiR anzuwenden, solange keine kirchliche Regelung entgegensteht.

Betroffene Gesetze:

Beihilfegesetz der EKiR (Randnummer 648 www.kirchenrecht-ekir.de)

Beihilfenverordnung EKiR (Randnummer 649 www.kirchenrecht-ekir.de)

Beihilfenverordnung des Landes NRW

HINWEIS

Wir weisen darauf hin, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Aus diesem Merkblatt können keine Ansprüche hergeleitet werden.